



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Februar 2020
(OR. en)

6340/20
ADD 1

RECH 50
ATO 14
COMPET 63
ASIE 13

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Februar 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 1025 final

Betr.: ANHANG des Beschlusses der Kommission **zur Annahme einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts**

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 1025 final.

Anl.: C(2020) 1025 final

Brüssel, den 25.2.2020
C(2020) 1025 final

ANNEX

ANHANG

des

Beschlusses der Kommission

zur Annahme einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts

ANHANG

Gemeinsame Erklärung der Vertreter der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts XX XX XXXX

Die Vertreter der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „EURATOM“),

erkennen gemeinsam Folgendes an:

1. Die Regierung Japans und EURATOM erkennen an, dass die gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung im Rahmen des am 5. Februar 2007 in Tokio unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung (im Folgenden das „Abkommen“) erfolgreich durchgeführt wurden und dass die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts einen Nutzen für das ITER-Projekt hatten.
2. Die Regierung Japans und EURATOM bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens fortzusetzen, und sind sich bewusst, dass die am 22. November 2006 in Brüssel unterzeichnete Gemeinsame Erklärung der Vertreter der Regierung Japans und von EURATOM zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts (im Folgenden die „Gemeinsame Erklärung von 2006“) ergänzt werden sollte.
3. Die Regierung Japans und EURATOM werden die im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung von 2006 bereits geleisteten Beiträge um weitere Beiträge ergänzen, um die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts gemäß der **„Verständigung über die Beiträge zu den Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts“**, die der vorliegenden Gemeinsamen Erklärung beigelegt ist, vorbehaltlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Japans und von EURATOM und im Einklang mit den jeweiligen Verwaltungsverfahren und den verfügbaren Haushaltsmitteln weiter durchzuführen.

Brüssel, den XX XX XXXX

Für die Regierung Japans

Für die Europäische
Atomgemeinschaft

Anhang

Verständigung über die Beiträge zu den Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts

ANHANG

Verständigung über die Beiträge zu den Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts

Ab April 2020 werden die Regierung Japans und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) die im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung von 2006 bereits geleisteten Beiträge um weitere Beiträge ergänzen, um die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Rahmen des Abkommens auf dem Hoheitsgebiet Japans weiter gemeinsam durchzuführen.

Die Beiträge der Regierung Japans und von EURATOM betragen jährlich bis zu fünfzigtausend Rechnungseinheiten für das breiter angelegte Konzept (Broader Approach Unit of Account, BAUA). Bei Beendigung des Abkommens werden sich die zusätzlichen Beiträge der Regierung Japans und von EURATOM auf dieselbe Höhe belaufen.

Neben den vorstehend genannten jährlichen Beiträgen wird die Regierung Japans als Gastgeber jährlich Güter und Dienstleistungen, die für die weitere gemeinsame Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Rahmen des Abkommens erforderlich sind, auf eigene Kosten bereitstellen. Dieser Beitrag beträgt mindestens zwei Drittel des vorstehend genannten Gesamtbeitrags des Landes.